



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

---

Schulleitungen der öffentlichen und  
privaten Schulen in Baden-Württemberg

Stuttgart 7.12.2021

Aktenzeichen Z

**nachrichtlich**  
OSAB und USAB  
Trägerverbände

## Informationen zum Distanzunterricht und zu digitalen Unterstützungsangeboten sowie weiteren aktuellen Corona-Regelungen im Schulbereich

### Anlagen

- „Und was passiert jetzt?“ - Merkblatt für Schülerinnen und Schüler
- Empfehlungen und Hinweise für den Distanzunterricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie stellt unsere gesamte Gesellschaft weiterhin vor große Herausforderungen. Mit der immer stärkeren Auslastung der Intensivstationen steigt auch die Notwendigkeit, die Corona-Maßnahmen anzupassen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung am 3. Dezember 2021 weitere Einschränkungen insbesondere bei Großveranstaltungen und im Freizeitbereich beschlossen.

Eine Neuerung im Schulbereich ist, dass Schülerinnen und Schüler ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Schulferien nun einen aktuellen Testnachweis oder - soweit vorhanden - einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen müssen, wenn sie Einrichtungen besuchen wollen, für die außerhalb der Ferien die Vorlage des Schülersausweises ausreichend ist. Nach dem Ende der Ferien erhalten Sie den Zutritt wie zuvor mit Vorlage des Schülersausweises. Diese Ausnahmeregelung ist derzeit für

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de • www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Schülerinnen und Schüler im Alter von 12 bis 17 Jahren bis zum 31. Januar 2022 befristet. Damit haben alle Personen in dieser Altersgruppe ausreichend Zeit, ein Impfangebot anzunehmen.

Ziel der Landesregierung ist, Schulen und Kitas offen zu halten. Und wir werden nach derzeitigem Stand auch den Beginn der Weihnachtsferien nicht vorziehen. In einer Pandemiesituation, wie wir sie momentan erleben, kann aber keine Maßnahme kategorisch ausgeschlossen werden.

Für das Wohlbefinden und den Lernerfolg ist es ganz entscheidend, dass die Kinder und Jugendlichen in der Schule Gleichaltrige treffen und mit Lehrkräften im persönlichen Kontakt sein und lernen können. Die engmaschigen Tests in Verbindung mit den umfassenden Schutz- und Hygienemaßnahmen an unseren Schulen tragen dazu bei, die Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten. Das Recht auf Bildung wurde auch durch das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Schulschließungen als Maßnahme der Pandemiebekämpfung gestärkt und hat uns darin bestätigt, dass dieser Bereich in unserer Gesellschaft mit höchster Priorität offengehalten werden muss. Dafür werden wir uns als Kultusministerium weiter mit aller Kraft einsetzen.

Gleichwohl verstehen wir den Wunsch mancher Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen. Deshalb eröffnen wir im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen. Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin oder Schüler schriftlich angezeigt.
- Die Schule muss die Beurlaubung nicht ausdrücklich verfügen, sie soll der Schülerin oder dem Schüler aber für die Zeit der Beurlaubung Arbeitsaufträge erteilen und, soweit erforderlich, entsprechende Materialien (analog oder digital) zur Verfügung stellen.
- Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt.
- Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet,

wie bei Krankheit darüber, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO).

Im weiteren Kampf gegen die Pandemie ist der Fortschritt beim Impfen von besonderer Bedeutung. Ich bitte Sie deshalb darum, Schülerinnen und Schüler, die sich impfen lassen wollen, für die Teilnahme an Impfungen zu beurlauben, falls deren Impftermine mit dem Schulbesuch zeitlich kollidieren.

Nochmals erinnere ich an den Hinweis der Fachgruppe Mutterschutz zum Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht bei nachgewiesener COVID-19-Infektion in der Einrichtung zu beachten. Der Einsatz schwangerer Lehrerinnen im Präsenzunterricht ist nur in besonderen Einzelfällen möglich. Wenn im direkten Arbeitsumfeld der Schwangeren bei einer Person eine nachgewiesene Infektion oder ein ärztlich begründeter Verdacht einer Infektion vorliegt, sollte geprüft werden, ob im Ausnahmefall vorübergehend durch die Schwangere ausschließlich digitale Unterrichtsangebote gemacht werden oder zum Schutze der Schwangeren eine Freistellung (= betriebliches Beschäftigungsverbot) für die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall notwendig ist. Dies kann z. B. bei einer/m erkrankten Kollegin oder Kollegen, aber auch bei erkrankten Schülerinnen und Schülern der Fall sein. Ein ärztlich begründeter Verdacht steht dem gleich. Weiter möchte ich Sie bitten, beim Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht die im Schreiben vom 22. Oktober 2021 aufgeführten Hinweise konsequent umzusetzen. Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Schutzmaßnahmen müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit kontrolliert und dokumentiert werden.

Ich bin allen Beteiligten, von den Schülerinnen und Schülern über die Lehrkräfte und Schulleitungen bis hin zu den Eltern, sehr dankbar dafür, dass sie uns mit so viel Disziplin und Engagement dabei unterstützen, unsere Schulen weiter offenzuhalten. In unserem weiterentwickelten Merkblatt „Und was passiert jetzt?“ (s. Anlage) haben wir noch einmal die Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um Corona für Schülerinnen und Schüler zusammengestellt.

Obwohl nach wie vor weniger als ein Prozent der Schülerinnen und Schüler im Land aufgrund eines positiven Tests oder einer angeordneten Quarantänemaßnahme zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, ist es uns ein großes Anliegen, dass alle Schulen im Land darauf vorbereitet sind, bei Bedarf auch einer größeren Zahl von Schülerinnen und Schülern zeitweise Distanzunterricht anbieten zu können. Dazu haben wir für Sie ein Informationspaket zusammengestellt, wie Sie Ihre Schule - je nach

Situation vor Ort - bestmöglich vorbereiten können und welche Unterstützung dazu von Seiten des Landes angeboten wird.

Grundlage für digital gestützte Lehr- und Lernszenarien ist zunächst eine bedarfsge- rechte technische Grundinfrastruktur an der Schule in Verbindung mit einer Lernplatt- form bzw. einem Lernmanagementsystem sowie die Ausstattung der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Endgeräten. Über den Digital Pakt Schule stehen hierfür die bekannten Fördermittel bereit, von denen ein Großteil der Schulen und Schulträger auch bereits Gebrauch gemacht hat. Bei Bedarf können Schu- len Endgeräte und weitere mobile Technik auch über ihr regionales Medienzentrum vor Ort ausleihen, um Engpässe zu überbrücken.

Das Land stellt aktuell den öffentlichen Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, den Real- schulen, den Gemeinschaftsschulen sowie den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und den Beruflichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministe- riums schrittweise das Lernmanagementsystem itslearning zur Verfügung. Weitere In- formationen finden Sie in der [Pressemitteilung zu itslearning](#) und unter [itslearning BW - Startseite \(kultus-bw.de\)](#). Das Lernmanagementsystem Moodle steht wie bisher allen Schulen im Land zur Verfügung. Weitere Informationen zu Moodle finden Sie auf dem [Lehrerfortbildungsserver des ZSL](#). Schulen, die bislang noch keine digitale Lernplattform nutzen, können kurzfristig Zugang zu diesen Plattformen erhalten, um diese mit aktuel- len Schülerdaten einzurichten, Login-Daten an die Lernenden und Lehrkräfte auszuge- ben und Nutzerschulungen zu planen. Für alle Schulen wurde im März 2020 eine Moodle-Instanz eingerichtet. Falls die Zugangsdaten zur Moodle-Instanz an einer Schule nicht mehr zur Verfügung stehen sollten, können diese unter [moodle@bel- wue.de](mailto:moodle@belwue.de) erfragt werden. Für Grundschulen steht eine angepasste Moodle-Vorlage zur Verfügung, welche bei Belwue angefordert werden kann. Das Videokonferenztool Big- BlueButton kann über das Lernmanagementsystem Moodle oder weitere technische Plattformen genutzt werden. Wenn Sie für Ihre Schule einen Zugang für BigBlueButton freischalten lassen wollen, wenden Sie sich bitte an [bbb@lehrerfortbildung-bw.de](mailto:bbb@lehrerfortbildung-bw.de). Wei- tere Informationen zu BigBlueButton sind ebenfalls auf dem [Lehrerfortbildungsserver](#) des ZSL zu finden. Als weiteres Videokonferenzsystem stellen die regionalen Medien- zentren Jitsi zur Verfügung, das per Linksharing genutzt werden kann. Informationen dazu finden Sie auf den Seiten des [LMZ](#).

Für eine sichere, datenschutzkonforme Chat-Kommunikation stellt das Kultusministe- rium zudem allen Lehrkräften an öffentlichen Schulen in seinem Geschäftsbereich den Messenger Threema zur Verfügung. Weitere Informationen dazu, auch wie Lehrkräfte

ihre Lizenz erhalten, finden Sie unter [Kultusministerium - Messenger für Lehrkräfte \(km-bw.de\)](#). Im Threema Broadcast informiert das ZSL über aktuelle Angebote, Materialien und Unterstützungssysteme. Um diese Informationen zu abonnieren, speichern Sie \*BC1WX37 als Kontakt in Threema ab und senden Sie die Nachricht „start zsl“. Über den Chat lassen sich dann einzelne Feeds auswählen.

Geprüfte, rechtssichere digitale Unterrichtsmaterialien sind für den Distanzunterricht ebenfalls von großer Bedeutung. Das Landesmedienzentrum stellt über die SESAM-Mediathek ([Sesam \(lmz-bw.de\)](#)) eine umfassende Sammlung geprüfter Lernmedien bereit, die seit Beginn der Pandemie noch einmal deutlich erweitert wurde. Eine Vielzahl vorbereiteter Moodle-Kurse, die auf Medien von SESAM zugreifen, sind unter dem Link [Moodle, virtuelles Arbeiten und eLearning - Herzlich willkommen! \(moove-bw.de\)](#) zu finden. Eine weitere geprüfte, umfassende Mediensammlung bietet [MUNDO - Die offene Bildungsmediathek der Bundesländer](#). Beide Plattformen sind über eine Schnittstelle an Moodle angebunden, sodass die Inhalte direkt in Moodle genutzt werden können. Digitale Unterstützungsmaßnahmen des IBBW für die Schulen finden Sie auf der Seite des IBBW unter der Rubrik „[Aktuelles](#)“.

Als Anlage übermitteln wir Ihnen die weiterentwickelten Empfehlungen und Hinweise zum Distanzunterricht, die unter anderem um schulartspezifische Informationen ergänzt wurden. Da im Kontext von Distanzunterrichtsszenarien immer wieder auch Fragen zum Datenschutz und zur Rechtssicherheit aufkommen, haben wir zudem eine mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit abgestimmte [FAQ-Liste](#) auf der Homepage des Kultusministeriums veröffentlicht.

Besonders wichtig ist, dass alle Lehrkräfte gut auf digitale Lehr- und Lernszenarien vorbereitet und für den Einsatz der digitalen Technik geschult sind. Das ZSL und die Medienzentren stellen hierfür eine Vielzahl von technischen wie auch didaktischen Fortbildungsangeboten sowie Materialien bereit. Weitere Informationen zu den Angeboten des Landesmedienzentrums und der Medienzentren finden Sie unter [Medien und Bildung - Landesmedienzentrum Baden-Württemberg \(lmz-bw.de\)](#). Eine umfangreiche Methodensammlung hat das ZSL auf dem Lehrerfortbildungsserver zur Verfügung gestellt: [https://lehrerfortbildung-bw.de/st\\_digital/elearning/methodensammlung/](https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/elearning/methodensammlung/). Um den Schulen speziell in der schwierigen Pandemiesituation Unterstützung anzubieten, hat das ZSL zudem die Webseite „lernen über@ll“ entwickelt: <https://zsl-bw.de/Lde/Startseite/lernen+ueberall>. Dort finden Sie neben Unterstützungsangeboten für digitales Lernen beispielsweise auch Informationen zur Schulentwicklung und zur schulpsychologi-

schen Beratung. Ganz aktuell bietet das ZSL zur Unterstützung von Lehrkräften in Pandemiezeiten **am 9. Dezember 2021 von 14:00 bis 16:00 Uhr mit „ZSL Open Hours“** ein digitales Format an, bei dem Schulen über bestehende Unterstützungsangebote, Lernplattformen und Materialien informiert werden und Fragen stellen können. Weitere Informationen zu den Themen und Teilnahmemöglichkeiten finden Sie unter [www.zsl-bw.de/open-hours-2021](http://www.zsl-bw.de/open-hours-2021).

Wichtig ist auch, die Schülerinnen und Schüler gut auf mögliche Distanzunterrichtsszenarien vorzubereiten. Das ZSL stellt auf seiner Webseite <https://zsl-bw.de/Lde/Startseite/lernen+ueberall> Unterrichtbeispiele, Materialien und Konzepte zur Verfügung, wie ein solches Methodentraining altersangemessen gestaltet werden kann.

Auch wenn in erster Linie in diesem Schreiben Hilfestellungen für einen eventuellen quarantänebedingten Distanzunterricht aufgezeigt werden, ist mir abschließend der Hinweis wichtig, dass digitale Unterrichtsszenarien natürlich auch unabhängig von der aktuellen Ausnahmesituation eine wichtige Erweiterung der pädagogischen Möglichkeiten darstellen und die Digitalisierung im Schulbereich auch ohne die Pandemie zu unseren wichtigsten Aufgaben zählt. Deshalb ist meine Bitte, dass alle Schulen die hier bereitgestellten Informationen auch dazu nutzen, passend zu ihrer Situation vor Ort die nächsten Schritte im Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann